

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erneuerung der Konzession einer elektrischen Drahtseilbahn von Siders nach Vermala.

(Vom 12. Juni 1903.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß vom 28. Juni 1900 (E. A. S. XVI, 132) haben Sie den Herren Jean Travelletti, Ingenieur in Sitten, M. Zufferey und W. D. Müller-Baur in Siders und der Maschinenfabrik Örlikon, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft, eine Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Eisenbahn von Siders nach Vermala erteilt. Einem seitherigen Gesuche der Konzessionäre entsprechend, haben Sie unterm 25. Juni 1902 (E. A. S. XVIII, 129) die Änderung dieser Konzession in eine solche für eine Drahtseilbahn beschlossen. Da aber von den Konzessionären unterlassen wurde, um eine Verlängerung der mit dem 28. Juni 1902 ablaufenden Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten nachzusuchen, erlosch die Konzession. (E. A. S. XVIII, 299.)

Mittelst Eingabe vom 20. Mai 1903 stellten die Herren Travelletti und Mithaften das Gesuch um Erneuerung der Konzession, indem sie sich auf die erstmals vorgelegten Dokumente beriefen. Sie machten namentlich geltend, daß die Finanzierung

der Linie bevorstehe und daß sie mit den Arbeiten sobald als möglich beginnen möchten, um den Wünschen der Aktionäre und der Hauptinteressenten zu entsprechen, welche letztere durch die von der projektierten Bahn zu bedienende klimaterische Station vertreten seien.

Die Regierung des Kantons Wallis erklärt in ihrer Vernehmlassung vom 6. d. M., daß sie gegen die Erneuerung der Konzession keine Einwendung erhebe.

Da wir uns im gleichen Falle befinden, so beehren wir uns, Ihnen zu empfehlen, den nachfolgenden Beschlußentwurf, welcher dem Gesuche der Herren Travelletti und Mithaften entspricht und durch welchen die Konzession mit dem neuen Konzessionsschema in Einklang gebracht werden soll, anzunehmen.

Gerne benützen wir auch diese Gelegenheit, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. Juni 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Erneuerung der Konzession einer elektrischen Drahtseilbahn von Siders nach Vermala.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches der Herren J. Travelletti, Ingenieur in Sitten, und Konsorten vom 20. Mai 1903;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 12. Juni 1903,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschuß vom 28. Juni 1900 (E. A. S. XVI, 132) den Herren J. Travelletti, Ingenieur in Sitten, und Mithaften, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilte, durch Bundesbeschuß vom 25. Juni 1902 (E. A. S. XVIII, 132) abgeänderte und seither erloschene Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Drahtseilbahn von Siders nach Vermala wird zu gunsten der obgenannten Konzessionäre, unter den gleichen Bedingungen, jedoch mit den nachstehenden Änderungen, erneuert:

a. Die Dauer der Konzession (Art. 2) und die im Artikel 5 festgesetzte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, sind vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an zu berechnen.

b. Art. 11 erhält einen zweiten Absatz folgenden Inhalts:

„Ebenso hat er das Recht zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen

eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.“

c. Der zweite Absatz des Art. 17 hat zu lauten wie folgt:

„Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zwölften Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen.“

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erneuerung der Konzession einer elektrischen Drahtseilbahn von Siders nach Vermala. (Vom 12. Juni 1903.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1903
Date	
Data	
Seite	383-386
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 595

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.